OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651549/6/MS

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der B S, vertreten durch O R KG, K.gasse in G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. August 2019, GZ: BHGMVerk-2018-499975/10-STP, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2019, GZ: BHGMVerk-2018-499975/10-STP, wurde Frau B S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C, C1E, CE und F (Führerschein ausgestellt von der belangten Behörde am 10. September 2018 unter Zahl: 18345230) für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides und abzüglich der bereits konsumierten Entzugsdauer von 6 Wochen und 2 Tagen, entzogen.
Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Mit gleichem Bescheid wurde der Beschwerdeführerin Folgendes auferlegt:
„Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 in Verbindung mit § 11 und § 5 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung haben Sie sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen. Die Nachschulung hat bei einer hiezu ermächtigten Stelle zu erfolgen, die Anmeldung haben Sie selbst vorzunehmen (siehe Beiblatt).
Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 haben Sie vor Wiederteilung der Lenkberechtigung eine verkehrspsychologische Stellungnahme von einer hiezu ermächtigten Stelle (siehe Beiblatt) beizubringen.
Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 haben Sie vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.“

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 19. August 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. September 2019.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Zurückweisung der Verwaltungssache an die Behörde erster Instanz wegen mangelnder Entscheidungsreife.

Zusammengefasst brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei zum Zeitpunkt des Lenkens des KFZ fahrfähig und nicht beeinträchtigt gewesen. Wie sich aus der Niederschrift bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich in M vom 18. Oktober 2018 eindeutig ergebe, sei die mit dem gegenständlichen Alkomaten durchgeführte Überprüfung der Atemluft in keinem Zusammenhang mit einer unmittelbaren Fahrtätigkeit der Beschwerdeführerin gewesen. Ganz im Gegenteil habe die Beschwerdeführerin einen massiven Streit mit ihrem Arbeitskollegen und damaligen Freund, in dessen Wohnung, gehabt. Im Zuge dieses Streites sei die Beschwerdeführerin von ihrem Freund geschlagen worden. Dies sei der alleinige

Grund, warum sich die Beschwerdeführerin an den Polizeinotruf gewendet habe. Für die Beschwerdeführerin sei der Alkomattest völlig überraschend gekommen und habe sie diesem keine Bedeutung beigemessen, da sie ja nicht mit dem Auto unterwegs gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Lenkens des KFZ sei die Beschwerdeführerin jedenfalls fahrtüchtig gewesen.

Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine verantwortungsbewusste Kraftfahrzeugmechanikerin, die über die Führerscheine AM, A1, A2, AA, B, BE, C, C1, C1E, CE und F verfüge. Sie sei eine umsichtige Autofahrerin.

An dem genannten Abend sei sie unter der gesetzlichen Promillegrenze und jedenfalls zum Zeitpunkt des Lenkens ihres KFZ fahrtüchtig gewesen. Nach der Rückkunft in der Wohnung des Freundes habe sie mit diesem eine Flasche „Thüringer Luft“, also Schokoladenschnaps, innerhalb kurzer Zeit ausgetrunken. Konkret sei dies zu zweit ein Liter Schnaps. Unter dem Einfluss der erheblichen Alkoholisierung sei es zu einem Streit mit dem Freund gekommen. Dieser habe die Beschwerdeführerin im Zuge des Streits geschlagen, weshalb die Beschwerdeführerin die Polizei gerufen habe. Die Verwendung des Alkomaten sei für die Beschwerdeführerin völlig unvermutet gekommen, zumal sie ja kein Fahrzeug gelenkt habe. Sie habe sich aufgrund ihrer Alkoholisierung in einem sehr schlechten Zustand befunden. Zudem sei sie in einem schweren Schockzustand durch die körperlichen Misshandlungen des Freundes gewesen. Aus diesem Grund sei es nur nachvollziehbar, dass sie keine Angaben zu dem Nachtrunk gemacht habe, zumal sie diesem keine Bedeutung beigemessen habe.
Im Übrigen sei sie zu einem Nachtrunk auch nicht befragt worden, da auch keine diesbezüglichen Fragen aufscheinen würden. Der Nachtrunk sei der Beschwerdeführerin auch nicht vorzuwerfen, da die erhebliche Alkoholisierung erst nachträglich, somit in der Wohnung des Freundes, stattgefunden habe. Es sei auch lebensnahe, dass sich im Zuge einer solchen gemeinsamen Alkoholisierung ein Streit entwickle, der zur Eskalation führe.

Der gegenständliche Bescheid werfe der Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO vor. Dieser Vorwurf sei nicht gerechtfertigt. Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides einzig und allein ausschlaggebend, ob ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt worden sei. Eine nach diesem Zeitpunkt vorliegende Alkoholbeeinträchtigung habe nicht zwangsläufig die Annahme zur Folge, dass man sich schon zur Tatzeit in einem derartigen Zustand befunden habe. Der Nachtrunk sei der Beschwerdeführerin auch nicht vorzuwerfen, da die erhebliche Alkoholisierung erst nachträglich, in der Wohnung des Freundes, stattgefunden habe. Es sei auch lebensnahe, dass sich im Zuge einer solchen gemeinsamen Alkoholisierung ein Streit entwickle, der zur Eskalation führe. Dies habe jedoch in keiner Weise etwas zu tun mit der Tatsache, dass die

Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrzeuges jedenfalls fahrtüchtig gewesen sei.
Der von der Behörde angeführte Sachverhalt sei im Übrigen nicht als erwiesen anzusehen, da gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2019, LVwG-602869/11/Kli/BR am 29. Juli 2019 fristgerecht Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben worden sei.
Hätte die Ermittlungsbehörde den Freund der Vorstellungswerberin [Anmerkung: gemeint wohl Beschwerdeführerin] vor Ort befragt und auch einen Ortsaugenschein in der Wohnung gemacht, wäre die Tatsache des Nachtrunkes augenscheinlich gewesen. Dieser Fehler im Ermittlungsverfahren sei der Behörde auch vorzuwerfen, da diese in erster Linie wegen Körperverletzung und Diebstahl zu Hilfe gerufen worden sei.
Die Ermittlungsbehörde hätte jedenfalls vor einer Meldung an die belangte Behörde ohne Verzug eine weitere Einvernahme, nämlich des Freundes der Beschwerdeführerin, durchführen müssen. Dass die Ermittlungsbehörde die diesbezüglichen Ermittlungsschritte unterlassen habe, sei in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar und sei jedenfalls das Ermittlungsverfahren mangelhaft.

Aus den oben angeführten Gründen sei die Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Unrecht mangels der gesetzlichen Voraussetzungen und mangels Vorliegen eines erwiesenen Sachverhalts durch fristgerechte Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2019, LVwG-602869/11/Kli/BR, erfolgt.

Mit Schreiben vom 24. September 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in den von der Beschwerdeführerin angeführten Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-602869 und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. November 2019. Bei dieser war die Beschwerdeführerin selbst, ihr Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde anwesend.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. November 2018, GZ: BHGMVerk-2018-499980/3-NM, wurde der Beschwerdeführerin die Übertretung der §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO vorgeworfen. Der Tatvorwurf lautete dahingehend, dass die Beschwerdeführerin am 18. Oktober 2018 gegen 03:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet von M auf der vom C R zum Haus D führenden Straße in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,80 mg/l Atemluftalkoholgehalt zum Zeitpunkt der Messung 05:11 Uhr) gelenkt hat.

Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde mündlich verkündet und hierüber eine Niederschrift angefertigt, die der Beschwerdeführerin zur Durchsicht vorgelegt wurde und verzichtet die Beschwerdeführerin in der Folge auf ein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis und verlangte die eine schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin samt einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Eingabe vom 26. November 2018 Beschwerde.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: BHGMVerk-2018-499980/6-REB, als unzulässig zurückgewiesen und wurde dagegen kein Rechtsmittel eingebracht.

Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Juni 2019, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der der ehemalige Freund der Beschwerdeführerin und der Meldungsleger als Zeugen einvernommen wurden, als unzulässig zurückgewiesen.

Dieser dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden war. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24. September 2019, GZ: E 2826/2019-5, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und mit gleichem Beschluss wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Von diesem liegt noch keine Entscheidung (auch nicht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) vor. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2019 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Antrag auf Aussetzung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die vom Verfassungsgerichtshof an diesen abgetretenen Beschwerde:
Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des vierten Teiles ..... anzuwenden.

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

„Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es jedenfalls (ab diesem Zeitpunkt [VwGH 19.2.1992, 91/12/0255; vgl. auch Rz 26, 42]) an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 30.1.2002, 98/12/0522; ferner VwGH 31.8.2004, 2004/21/0182). Die Behörde ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 19.6.1996, 96/03/0121; 30.6.1998, 98/08/0129; 14.5.2001, 2000/10/0198; Walter in FS Koja 622).

In einem solchen Fall – wenn also etwa auf Grund eines rechtskräftigen Strafbescheides das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG für die Kraftfahrbehörde im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 FSG (vgl. VwGH 18.1.2000, 99/11/0333; 26.11 2002, 2002/11/0083; 27.2.2004, 2002/11/0036) oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung (vgl. etwa auch VwGH 19.12.2000, 99/19/0234; VfSlg 10.375/1985) das Vorliegen einer ‚gerichtlich strafbaren Handlung' iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG bindend feststeht (VwGH 14.5.2001, 2000/10/0198) ist der Kraftfahrbehörde eine selbständige Beurteilung der Vorfrage verwehrt (siehe auch VwGH 20.4.2001, 99/05/0225). Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Entscheidung über die Vorfrage noch bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochten wurde (VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 19.2 1992, 91/12/0255; 30.1.2002, 98/12/0522), sofern der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0101; VfSlg 15.301/1998; nicht eindeutig VwGH 8.8.2002, 2001/11/0210 [arg: ‚schon' mangels Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung]).
Ferner kommt eine Aussetzung des Verfahrens, um die Vorfragenentscheidung abzuwarten, definitionsgemäß nicht mehr in Betracht (vg.l VwGH 30. 1. 2002,

98/12/0522; Hengstschläger 2 Rz 285; Thienel 3 143; Rz 29, 42). Ein diesbezüglicher Bescheid wäre vielmehr mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet (VwGH 19.2.1992, 91/12/0255).
Sollte sich nachträglich – etwa als Folge der Aufhebung des die Kraftfahrbehörde bindenden Strafbescheides durch den VwGH – herausstellen, dass der Beschwerdeführer die strafbare Handlung nicht begangen hat, könnte dies nur in einem Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 69 Abs 1 Z 3 AVG) Beachtung finden (VwGH 15.1.1991, 90/11/0170; 18.1.2000, 99/11/0333; 27.2.2004, 2002/11/0036).

Setzt sich die Behörde über eine rechtskräftige (bindende) Vorfragenentscheidung hinweg, begründet dies einen sog. Bindungskonflikt (§ 5 Rz 2; vgl auch VwGH 16. 5. 1995, 94/08/0169; Loebenstein, JBl 1978, 238) und führt damit zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, der von der Vorfrage abhängig war (Thienel 3 145; vgl auch VwSlg 13.399 A/1991; VwGH 20.4.2001, 99/05/0225).“ [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 38, RZ 27]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.11.2015, Ro 1015/07/0018, ausgesprochen hat, ist die Behörde nur dann zur Aussetzung des Verfahrens nach § 38 letzter Satz AVG befugt, wenn das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Die Vorfrage wurde aber mit Erkenntnis des VwG bereits rechtskräftig entschieden. Die Entscheidung eines VwG wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des VwGH ändert daran nichts (vgl. E 24. April 2001, 2001/11/0101). Die vom VwG (im Hinblick auf das - diese Vorfrage betreffende - beim VwGH anhängige Verfahren) vorgenommene Aussetzung seines Verfahrens (gemäß § 17 VwGVG 2014 iVm § 38 AVG) erweist sich daher als nicht rechtmäßig (s. auch VwGH vom 23.5.2018, Ra 2016/10/0048)

Wie bereits angeführt, wurde über die Vorfrage (Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtskräftig entschieden. Somit steht in Bindungswirkung an diese Entscheidung fest, dass die Antragstellerin eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gesetzt hat.
Zur Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG ist das Verwaltungsgericht jedoch nur befugt, wenn über die Vorfrage noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Unter Hinweis auf die oben dargestellte Judikatur ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage verwehrt, dem gestellten Antrag zu entsprechen und das Verfahren auf der Grundlage des § 38 AVG auszusetzen. Daran ändert auch die zurzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Beschwerde, mit der ein Antrag auf Zuer-

kennung der aufschiebenden Wirkung verbunden wurde, nichts, da der Beschwerde bislang keine aufschiebende Wirkung durch den Verfassungsgerichtshof zugesprochen worden ist.

Zur Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid:
Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Strafverfügungen wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis gebunden, weil beiden Erledigungsformen dieselbe Bedeutung zukommt (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/0038).

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).

Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe kein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, ist daher nicht weiter einzugehen.
Aus demselben Grund war auch den von der Beschwerdeführerin gestellten Beweisanträgen, die allesamt darauf gerichtet waren, zu beweisen, dass die Beschwerdeführerin die ihr im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs. 1 lit. a StVO) nicht begangen hat, nicht nachzukommen.

Zum Vorbringen des Vertreters der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung, er spreche sich gegen die Verwertung des mit der Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion aufgenommenen Protokolls aus, ist festzuhalten, dass im ggst. Beschwerdeverfahren lediglich die Rechtskraft des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Juni 2019, GZ: LVwG-602869/11/KLi/BR, mit dem die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde als unzulässig zurückgewiesen wurde, verwertet wird, womit sich ergibt, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. November 2018, GZ: BHGMVerk-2018-499980/3-NM, in Rechtskraft erwachsen ist. Das zitierte Protokoll selbst braucht daher zur Entscheidungsfindung gar nicht mehr herangezogen werden und schließt sich damit bereits eine Verwertung desselben in der hiergerichtlichen Entscheidung aus.

Gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Da die Beschwerdeführerin in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, wodurch sie eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen hat, hat sie eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 FSG

begangen und ist daher als verkehrsunzuverlässig anzusehen. Hierfür hat die Entzugsdauer mindestens 6 Monate zu betragen.

Die belangte Behörde hat mit der Verhängung der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden.
In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. zum Ganzen die Erkenntnisse vom 27. Jänner 2014, Zl. 2013/11/0211, vom 29. März 2011, Zl. 2011/11/0039, und vom 17. November 2009, Zl. 2009/11/0023, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde die Beschwerdeführerin rechtskräftig mit Straferkenntnis wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 lit. a StVO mit Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen den Entzug der Lenkberechtigung für 6 Monate zur Folge hat.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Da der Entzug der Lenkberechtigung in Anwendung des § 26 Abs. 2 FSG zu erfolgen hat, kann eine Wertung im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG entfallen.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß